GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3 - Bök

Vorlage 161 /XII.L.	
Datum:	01.06.2026

An den

Entwicklungs-, Planungs- und Bauausschuss	**Sitzungstag:**	09.06.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Bauen im Außenbereich:
Antrag auf nachträgliche Genehmigung von befestigten Auslaufflächen für Tiere mit Einfriedung auf dem Grundstück Gemarkung Pesch Flur 2 Nr. 131

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf nachträgliche Genehmigung von befestigten Auslaufflächen für Tiere mit Einfriedung auf dem Grundstück Gemarkung Pesch Flur 2 Nr. 131 gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu erteilen.

Begründung:

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zur nachträglichen Legalisierung von befestigten Auslaufflächen für Tiere mit Einfriedung auf dem Grundstück Gemarkung Pesch Flur 2 Nr. 131 vor.

Die Auslauffläche wurde seinerzeit vom Veterinäramt des Kreises Euskirchen gefordert und durch den Antragsteller in die Umsetzung gebracht, ohne jedoch auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen.

Das vorgenannte Grundstück befindet sich außerhalb der Ortslagenabrundungssatzung von Pesch. Etwa die Hälfte der Fläche, auf der die Auslauffläche errichtet ist, wird im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (M) ausgewiesen. Der Rest der Parzelle wird im Weiteren als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Das Bauvorhaben wird aus Sicht der Gemeinde nach gem. § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihr Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die o.g. Grundlagen sind aus Sicht der Verwaltung gegeben und werden final durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Euskirchen geprüft.

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch zu erteilen.

Zur Verdeutlichung der Situation sind dieser Vorlage entsprechende Planunterlagen beigefügt.

gez. Crump

Bürgermeister